

# Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)

Inkrafttreten: 01.03.2021

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2025 (Brem.GBl. Nr. 136)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 511

Gliederungsnummer: 203-c-10

Aufgrund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 Kosten

Von der Behörde der Wirtschaftsverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## § 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

### § 3 Verordnungsermächtigung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 4. September 2002

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

#### **Anlage**

(zu [§ 1](#))

#### **Kostenverzeichnis Wirtschaft**

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz
12	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
123	<b>Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)</b>	
123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.02	Anzeige der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.03	Untersagung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Absatz 7 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.04	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 8 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei

123.05	Anordnung nach § 6 Absatz 9 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei
123.06	Befreiung von der Bestellung eines Geldwäschbeauftragten nach § 7 Absatz 2 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.07	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschbeauftragten nach § 7 Absatz 3 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei
123.08	Anordnung der Abberufung eines Geldwäschbeauftragten nach § 7 Absatz 4 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.09	Anordnung nach § 9 Absatz 3 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.10	Anordnung nach § 15 Absatz 8 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.11	Anordnung, Untersagung oder Widerruf nach § 51 Absatz 5 GwG	50,00 bis 1 000,00
<b>130</b>	<b>Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)</b>	
130.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem ProstSchG, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
130.01	Anmeldebescheinigung nach § 5 ProstSchG	16,00
130.02	Anordnung nach § 11 ProstSchG	50,00 bis 2 500,00
130.03	Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG Für Auflagen und Bedingungen ist Nummer 130.06 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 130.11 anzuwenden.	250,00 bis 25 000,00
130.04	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00
130.05	Zuverlässigkeitssprüfung nach § 15 Absatz 3 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00

130.06	Auflage oder Anordnung nach § 17 ProstSchG, auch in Verbindung mit den §§ 20, 21 ProstSchG	120,00 bis 25 000,00
130.07	Entgegennahme der Anzeige einer Prostitutionseranstaltung nach § 20 Absatz 1 ProstSchG	180,00
130.08	(Teil-) Untersagung einer Prostitutionseranstaltung nach § 20 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00
130.09	Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG	180,00
130.10	(Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00
130.11	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG  Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 25 000,00
130.12	Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG	250,00 bis 2 500,00
130.13	Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	nach Zeit- und Schaufwand zzgl. Auslagen
<b>15</b>	<b>Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen)</b>	
<b>150</b>	<b>Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften</b>	
150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in  Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Schaufwand zzgl. Auslagen
	<b>Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)</b>	
150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte)  Im automatisierten Verfahren	8,00 gebührenfrei
150.02	Erweiterte Einzelauskunft	16,00

	Im automatisierten Verfahren	13,00
150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	
	Gewerbeanmeldung	32,00
	Gewerbeummeldung	18,00
	Gewerbeabmeldung	gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	18,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	9,00
150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebs, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
	<b>Schaustellungen von Personen</b>	
150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO	146,00
	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO	332,00 bis 1 897,00
150.09	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	332,00 bis 768,00
150.10	Erlaubnis zum Veranstalten eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO	332,00 bis 1 897,00
150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	477,00 bis 8 866,00
	<b>Pfandleihgewerbe</b>	
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	192,00
	<b>Bewachungsgewerbe</b>	
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	435,00 bis 1 920,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	80,00
150.15	Überprüfung eines Bewachungsgewerbetreibenden oder einer	80,00 bis 1 800,00

	Wachperson nach § 34a Absatz 1 (i.V.m. § 34a Absatz 1a) GewO oder aus besonderem Anlass	
150.16	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	94,00 bis 581,00
	<b>Versteigerergewerbe</b>	
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO	128,00
	<b>Maklergewerbe</b>	
150.20	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO	294,00 bis 1 001,00
	<b>Gewerbeundersagung</b>	
150.21	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO  Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 4 740,00
150.22	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	424,00
	<b>Überwachungsbedürftiges Gewerbe</b>	
150.23	Zuverlässigkeitsermittlung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	59,00 bis 929,00
150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO  (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralsregisterauskunft)	41,00
	<b>Erlöschen von Erlaubnissen</b>	
150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO	18,00
	<b>Reisegewerbe</b>	
150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	128,00
150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	37,00
150.28	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	53,00

150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO	86,00 bis 238,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	128,00
150.31	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO	128,00
150.32	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	18,00
150.33	Erlaubnis nach § 60a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen <b>Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</b>	128,00 bis 429,00
150.34	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.	61,00 bis 1 207,00
150.35	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Absatz 2 GewO, abweichende Regelung nach § 69b Absatz 1 GewO sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Absatz 3 GewO	32,00 bis 604,00
150.36	Untersagung der Teilnahme nach § 70a GewO	63,00 bis 326,00
<b>Nachweis Haftpflichtversicherung, Aufhebung von Erlaubnissen</b>		
150.37	Nachforderung eines gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Haftpflichtversicherung	27,00
150.38	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	245,00 bis 4 740,00

## 151 Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)

151.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes  Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden.  Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzuwenden.	477,00  bis 8 866,00
151.02	Anordnung und Auflage nach <u>§ 2 Absatz 3 BremSpielhG</u>	95,00  bis 1 210,00
151.03	Fristverlängerung nach <u>§ 2 Absatz 5 Satz 2 BremSpielhG</u>	18,00  bis 71,00
151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach <u>§ 7 BremSpielhG</u> , die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00  bis 871,00
151.05	Anordnung nach <u>§ 9 Absatz 1 BremSpielhG</u>	95,00  bis 1 210,00
<b>152</b>	<b>Gewerberechtliche Nebengesetze</b>	
152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	128,00  bis 2 438,00
<b>16</b>	<b>Gaststättenwesen</b>	
<b>160</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG) und der Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)</b>	
160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes  Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist Nummer 160.04 anzuwenden.  Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 150.38 anzuwenden.	189,00
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach <u>§ 2 Absatz 3 BremGastG</u>	53,00
160.03	Fristverlängerung nach <u>§ 2 Absatz 5 BremGastG</u>	18,00

160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach <u>§ 2 Absatz 2 BremGastG</u> und Anordnungen bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben nach <u>§ 2 Absatz 6 BremGastG</u>	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.05	Beschäftigungsverbot nach <u>§ 5 BremGastG</u>	424,00
160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs nach <u>§ 7 BremGastG</u> , die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung ( <u>§ 4 BremGastV</u> ) im Einzelfall für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr	18,00 128,00
160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach <u>§ 4 BremGastV</u> durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
160.09	Anzeigepflicht nach <u>§ 5 Absatz 1 BremGastV</u>	128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß <u>§ 5 Absatz 2 BremGastV</u>	53,00
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	59,00 bis 581,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß <u>§ 5 Absatz 2 BremGastV</u>	8,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß <u>§ 5 Absatz 2 BremGastV</u> nach behördlichem Hinweis	48,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß <u>§ 5 Absatz 3 BremGastV</u> (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis)	36,00
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	55,00 bis 605,00
<b>170</b>	<b>Bergbauberechtigungen</b>	
170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11) zu gewerblichen Zwecken	575,00 bis zu 5.750,00
	zu wissenschaftlichen Zwecken	287,50 bis 1.150,00
170.01	Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1.150,00 bis 14.376,00
170.02	Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	1.150,00 bis 17.251,50

170.03	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50 bis 2.875,00
170.04	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	575,00 bis 8.625,50
170.05	Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	115,00 bis 1.150,00
170.06	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1)	115,00 bis 1.150,00
170.07	Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.08	Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§ 28) oder des Austausches (§ 29) von Bergwerksfeldern	575,00 bis 5.750,50
170.09	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	115,00 bis 575,00
170.10	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	172,50 bis 1.725,00
170.11	Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
170.12	Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzten bei der Aufsuchung (§ 41)	115,00 bis 575,00
170.13	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzten bei der Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätzte (§ 42 Abs. 1, § 43)	115,00 bis 1.150,00
170.14	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzten und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzten bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00
170.18	Verlängerung aufrechtzuerhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00

170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
170.20	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00
<b>171</b>	<b>Bergwerksbetrieb</b>	
171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50
171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00
171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	287,50 bis 14.376,25
171.05	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	287,50 bis 2.875,00
171.06	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	115,00 bis 575,00
171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50
171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50
171.09	Festsetzung einer Ergänzungsschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00
171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00

171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00 bis 5.750,50
171.13	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115,00 bis 1.150,00
171.17	Vorzeitige Besitzteinweisung (§ 97)	115,00 bis 5.750,50
171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00 bis 1.725,00
171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	115,00 bis 1.725,00
171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00
171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	115,00 bis 575,00
<b>701</b>	<b>Handwerks- und Berufsrecht</b>	
	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I, S. 2256)	
701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der Handwerksordnung (HwO)	175,00 bis 450,00
701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO Unbefristete Ausnahmebewilligung	175,00 bis 450,00
701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00
701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00

701.04	Genehmigung von überbezirklichen Innungen nach § 52 Abs. 3 HwO	75,00 bis 175,00
701.05	Genehmigung von Satzungen von Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	75,00 bis 275,00
<b>702</b>	<b>Unternehmensbeteiligungsgesellschaften</b>	
702.00	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. § 14 Abs. 2 UBGG	575,00 bis 5.750,00
702.01	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00 bis 5.750,00
<b>703</b>	<b>Börsenaufsicht</b>	
703.00	Genehmigung der Errichtung einer Börse nach § 1 Börsengesetz	4.000,00 bis 17.500,00
703.01	Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung von Satzungsrecht der Börse	250,00 bis 750,00
703.02	Sonstige Genehmigungen und andere Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	100,00 bis 5.000,00
<b>711</b>	<b>Flurbereinigung</b>	
711.00	Amtshandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen	gebührenfrei